

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.399.428

Wien, 25. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2522/J vom 25. Juni 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Republik Österreich ist als Arbeitsgeber in hohem Maß bestrebt, die Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere jene, die einer Risikogruppen angehören, bestmöglich und weitestgehend zu schützen.

Seit dem 16. März 2020 befanden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Ressorts grundsätzlich in Telearbeit („Home Office“). Ausgenommen war ein eingeschränkter Kreis von unverzichtbarem Schlüsselpersonal, das zumindest fallweise auch physisch an den Dienststellen anwesend war und dann oft weit über dem üblichen Ausmaß Dienst geleistet hat, z.B. im IT-Bereich.

Selbstverständlich waren Mitglieder einer Risikogruppe nicht Teil dieses Schlüsselpersonals.

Der Dienstbetrieb im Bundesdienst wurde mit 6. Juli 2020 wieder vollständig aufgenommen. Da davor alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit den genannten

Ausnahmen – den Dienst in Form von Telearbeit („Home Office“) versehen haben, kam es bis dahin zu keiner unterschiedlichen Behandlung nach Risikogruppen.

Nach der Aufnahme des Dienstbetriebs gilt auch im Bundesdienst die allgemeine Rechtslage, wonach Personen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, bei Vorlage des entsprechenden Attests bei ihrem Dienstgeber einen Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts haben, sofern sie ihrer Dienstleistung nicht von zuhause aus nachkommen bzw. am Arbeitsplatz keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitslosenversichert sind (47 % sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

In vielen Bereichen des Bundesdienstes war ein verstärkter Einsatz erforderlich, so auch in einigen Bereichen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bzw. des Finanzressorts. In den quantitativ größeren Bereichen ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato nicht erkennbar. Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Home Office erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können.

Zu 1. bis 12. und 15.:

Festgehalten wird, dass der Dienstgeber über die Zugehörigkeit von Bediensteten zur COVID-19-Risikogruppe nur insoweit Kenntnis haben kann, als die Bediensteten dem Dienstgeber ihre Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe aufgrund eines vorliegenden Risiko-Attests gemeldet haben.

Es wird bezüglich der Anzahl der Bediensteten des BMF, die der COVID-19-Risikogruppe aufgrund eines vorgelegten Risiko-Attests angehören, auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2393/J vom 18. Juni 2020 verwiesen.

Es waren keine Bediensteten des BMF, die dem Dienstgeber im Abfragezeitraum ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt haben, aus diesem Grund vom Dienst freigestellt, da sie ihre Dienstleistung von zuhause aus in Form von Telearbeit erbringen konnten.

Zu 13. und 14.:

Es wird dazu auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2393/J vom 18. Juni 2020 verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

